

## **Hygienekonzept**

*vorherige Fassungen: 03.05.2020; 19.05.2020; 14.07.2020; 20.08.2020; 02.09.2020; 14.09.2020; 09.10.2020; 03.11.2020; 07.12.2020; 16.12.2020; 10.01.2021; 30.01.2021; 15.02.2021; 07.03.2021; 27.03.2021; 19.04.2021; 08.05.2021; 01.06.2021; 19.06.2021*

Aufgrund der in § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021 angeordneten Verpflichtung, Hygienemaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Corona-Verordnung zu treffen, gilt bis zum 16. Juli 2021 das nachfolgende Hygienekonzept für Zusammenkünfte/Gottesdienste im Gemeindehaus der Evangelischen Baptisten Gemeinde Gifhorn e.V. (I. Koppelweg 69, 38513 Gifhorn):

### **I. Grundsätzliche Maßnahmen**

#### **1. Abstandsgebot**

Bei allen gemeindlichen Zusammenkünften ist auf die Einhaltung des in § 2 Corona-Verordnung geregelten Kontakt- und Abstandsgebots zu achten.

Zur Umsetzung dieses Gebots wird die Zahl der sich gleichzeitig im Hauptsaal des Gemeindehauses sowie des großen Kellerraumes aufhaltenden Personen auf höchstens 300 beschränkt, wobei hierzu sowohl Erwachsene als auch Minderjährige zählen. Beim Betreten des Gemeindefaules gestaffelt im Abstand von 1,50 Metern über den Haupteingang ist zur Gewährleistung des Vorgenannten eine Zählung vorzunehmen.

Sowohl der Zugang zum Gemeindehaus als auch der Ausgang erfolgen jeweils über gesondert gekennzeichnete Türen im Eingangsbereich.

Um Ansammlungen im Eingangsbereich des Gemeindehauses zu vermeiden, werden die Garderoben gesperrt. Die Jacken und Mäntel sind mit in den Gottesdienstraum zu nehmen.

Jede zweite Sitzreihe ist für die Besucher zu sperren, um einen Abstand von 1,50 Metern zu den Sitzreihen davor und dahinter zu gewährleisten.

Zur Überwachung der Einhaltung des Abstandsgebots werden bei jeder Zusammenkunft jeweils mindestens vier Ordner eingesetzt. Diese haben insbesondere schon beim Betreten des Geländes bzw. des Gemeindehauses darauf hinzuwirken, dass Ansammlungen möglichst vermieden werden und sich jeder Besucher auf den ihm konkret zugewiesenen Sitzplatz begibt.

Bei der Sitzplatzvergabe ist eine Unterschreitung des Abstandsgebots zwischen Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind. Bei der Ermittlung der danach zulässigen Zahl von Personen werden geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet.

Die eingesetzten Ordner haben neben dem organisiertem Betreten des Gemeindehauses nebst Sitzplatzzuweisung ferner dafür Sorge zu tragen, dass nach Abschluss der Zusammenkunft ein gleichzeitiges Ausströmen aller Besucher vermieden wird.

Das Verlassen des Gemeindehauses erfolgt nur nach ausdrücklicher Aufforderung. Dazu werden die jeweiligen Sitzreihen nacheinander, beginnend von hinten nach vorne, dazu aufgefordert.

## **2. Maskenpflicht**

Beim Betreten des Gemeindehausgeländes ist eine medizinische Maske zu tragen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr haben abweichend hiervon eine Mund-Nasen-Bedeckung (jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringern könnte) zu tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Während der Zusammenkunft darf die Maske abgenommen werden, sobald der Sitzplatz eingenommen worden ist.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

## **3. Allgemeine Hygienemaßnahmen**

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen bleiben die Eingangstüren sowohl während der Phase des Zugangs zum Gemeindehaus als auch während des Verlassens am Ende der Zusammenkunft durchgehend geöffnet. Nur die Ordner dürfen im Bedarfsfall die Türen öffnen und auch wieder schließen. Dies haben sie während der Zusammenkunft auch zum Zwecke des Lüftens vorzunehmen.

Im Eingangsbereich werden - gut sichtbar - Desinfektionsmittel vorgehalten, sodass jedem Besucher die Möglichkeit eröffnet wird, sogleich beim Betreten des Gebäudes hiervon Gebrauch zu nehmen. Beim Betreten wird den Besuchern dringend empfohlen, ihre Hände zu desinfizieren.

Personen, die offensichtlich unter grippeähnlichen Symptomen leiden, wird der Zutritt und die Teilnahme am Gottesdienst verwehrt. Es wird darum gebeten, in diesem Fall bis zur vollständigen Genesung gar nicht erst zum Gottesdienst zu erscheinen.

Besuchern der Gottesdienste, die nicht Gemeindeglieder sind, wird durch Auslegung einer entsprechenden Liste die Möglichkeit gegeben, ihre personenbezogenen Daten anzugeben, um im Bedarfsfall eine etwaige Infektionskette nachvollziehen zu können.

In den Sanitärräumen werden Desinfektionsspender aufgestellt. Dort dürfen sich jeweils höchstens drei Personen gleichzeitig aufhalten.

Die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle für regelmäßig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter usw.) werden erhöht. Diese sind mindestens vor- und nach den Zusammenkünften vorzunehmen.

Vor- und nach jeder Zusammenkunft und in einem mindestens halbstündigen Takt, werden die Räumlichkeiten gelüftet (Stoß- und Querlüftung). Sofern die Temperaturen dies zulassen, sollen die Fenster dauerhaft geöffnet bleiben.

Für Barspenden steht am Ausgang ein Spendenkasten bereit, der ohne Berührung genutzt werden kann.

#### **4. Kinder- und Jugendarbeit**

Die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sowie der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII ist in Räumen der Gemeinden weiterhin möglich. So ist sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche gemeindliche Orte und Räume für die Begegnung mit Gleichaltrigen haben.

Abweichend von 1. und 2. ist das Abstandsgebot und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen von den Kindern während der Zusammenkunft nicht einzuhalten.

Die Kinderstunden erfolgen in festen Gruppen. Die Kinder sollen sich bereits vor Beginn des Gottesdienstes in ihren Kinderstundenräumen einfinden und sich auf ihre Sitzplätze setzen. Der Zugang zu den Räumen hat ausschließlich über den von außen zu betretenden Kellereingang zu erfolgen. Ein Zugang über den Haupteingang des Gemeindehauses soll möglichst vermieden werden. Soweit die Kinder von ihren Eltern bis in den Kinderstundenraum begleitet werden müssen, ist dabei auf die Abstandsregeln und die Maskenpflicht zu achten.

Stifte/Scheren/Kleber sind von den Kindern selbst mitzubringen.

Alle Teilnehmenden Kinder werden auf Dokumentationslisten mit ihrem Namen eingetragen. Diese werden für die Dauer von 3 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Mit der Teilnahme der Kinder geben die Erziehungsberechtigten insoweit konkludent die Einwilligungserklärung für die Datenverarbeitung zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit im Falle einer etwaigen Infektion ab.

Es erfolgt keine Ausgabe von Speisen (Eis/Süßigkeiten), mit Ausnahme solcher, die einzeln verpackt sind.

Nach Beendigung der Kinderstunden verlassen die Kinder die Räumlichkeiten wiederum über den Kellerausgang, an dem die Eltern diese in Empfang nehmen können. Die vorgenannten Bestimmungen sind analog auch bei der Arbeit des „Wegweiser-Teams“ zu beachten.

Eine Dokumentation der zu betreuenden/teilnehmenden Kinder (Name, Vorname, vollständige Adresse, Telefonnummer) und des Zeitraums ist zu führen und 3 Wochen lang aufzubewahren.

### **II. Besondere Maßnahmen**

Für die nachfolgenden Maßnahmen, die an die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) knüpfen, sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Gifhorn veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

#### **1. Inzidenz beträgt mehr als 50**

Bei einer zu erwartenden Besucherzahl, die zu einer Auslastung der unter II. 1. aufgeführten Personkapazität im Gemeindehaus führen könnte, ist die Teilnahme an einer Zusammenkunft nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Ob ein derartiger Fall zu erwarten ist, wird rechtzeitig vor der Zusammenkunft bekannt gegeben. In diesem Fall haben sich

sowohl Gemeindemitglieder als auch Gäste entweder unter der Rufnummer +49 1523 4145572 (WhatsApp, Telegram, SMS, etc) oder auf der Internetseite [www.stream.ebg-gifhorn.de](http://www.stream.ebg-gifhorn.de) unter Nennung des Namens, der Anschrift und der Personenanzahl für eine konkrete Zusammenkunft vorher anzumelden.

Bei Zutritt wird die Liste mit den Anmeldungen zu dem jeweiligen Gottesdienst mit den tatsächlich zum Gottesdienst erschienen Besuchern am Eingang abgeglichen werden. Die jeweilige Liste ist für 3 Wochen aufzubewahren.

Wenn zu erwarten ist, dass eine Veranstaltung von zehn oder mehr Personen besucht wird, so ist die örtlich zuständige Behörde mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren.

Während der Zusammenkünfte ist jeglicher Gesang der Besucherinnen und Besucher untersagt. Einzelnen Solisten ist es erlaubt, unter Einhaltung der Abstandsregeln untereinander (mindestens 2 Meter) und eines großzügigeren Abstands zu den Versammlungsteilnehmern, mit Gesang und musikalischer Begleitung den Gottesdienst mitzugestalten.

## **2. Inzidenz liegt unter 50**

Die Zahl der sich gleichzeitig im Hauptsaal des Gemeindehauses sowie des großen Kellerraumes aufhaltenden Personen wird auf höchstens 350 beschränkt, wobei hierzu sowohl Erwachsene als auch Minderjährige zählen.

Bei der Sitzplatzvergabe ist neben der unter I. 1. geregelten zulässigen Unterschreitung des Abstandsgebots zwischen Personen auch eine solche zwischen höchstens zehn Personen, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören möglich, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind. Bei der Ermittlung der danach zulässigen Zahl von Personen werden geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet.

Während der Zusammenkünfte ist jeglicher Gesang der Besucherinnen und Besucher untersagt. Einzelnen Solisten ist es erlaubt, unter Einhaltung der Abstandsregeln untereinander (mindestens 2 Meter) und eines großzügigeren Abstands zu den Versammlungsteilnehmern, mit Gesang und musikalischer Begleitung den Gottesdienst mitzugestalten.

## **3. Inzidenz liegt unter 35**

Es gelten die unter II. 2. zusätzlichen Maßnahmen mit der Maßgabe, dass nunmehr höchstens zehn Personen unabhängig von der Haushaltszugehörigkeit keinen Abstand zueinander einhalten müssen.

Der gemeinsame Gesang der Besucherinnen und Besucher ist erlaubt.

Gleiches gilt auch für den Chor, welcher sich zur Vorbereitung auch zu Proben unter Einhaltung der oben genannten Abstands- und Kontaktregelungen im Gemeindehaus treffen kann.

#### **4. Inzidenz liegt unter 10**

Im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes gelten die unter II. 3. geregelten Maßnahmen.

Soweit die Räumlichkeiten des Gemeindehauses für private Treffen genutzt werden sollen, ist dies bis zu einer Gruppengröße von 25 Personen ohne Einhaltung von Abstands- und Maskenpflicht gestattet. Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen zählen nicht dazu. Sofern der Nachweis eines negativen Tests nach § 5a Abs. 1 der Corona-Verordnung vor Teilnahme an der privaten Zusammenkunft eingeholt wird, ist diese Person ebenfalls nicht bei der zuvor genannten Gruppengröße zu beachten.

#### **III. Sonstiges**

Sollte bei einem Besucher einer Zusammenkunft eine Infektion mit dem sog. „Corona-Virus“ (SARS CoV-2) bestätigt werden, nimmt der Vorstand der Gemeinde unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf, um das weitere Verfahren abzustimmen. Außerdem werden umgehend weitere Personen ermittelt und informiert, bei denen aufgrund eines Kontakts mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko bestehen könnte. Insoweit wird auch auf die Mitarbeit der gesamten Gemeinde zurückgegriffen.

Das Hygienekonzept ist unter den Mitgliedern der Gemeinde bekannt zu machen. Auch den Besuchern wird die Möglichkeit eröffnet, sich mit den geltenden Hygienemaßnahmen vertraut zu machen. Hierzu wird das jeweils aktuelle Hygienekonzept im Internet veröffentlicht.

Gifhorn, den 02.07.2021

*Die Gemeindeleitung der Evangelischen Baptistengemeinde Gifhorn*